



A-Post
Gemeinderat Benken
Zentrumplatz 2
Postfach 65
8717 Benken

30. April 2014

Geschäft Nr. 14-2248

Gemeinde Benken: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gewässerabstandslinienplan Giessen**

Mit dem Baulinienplan wird gegenüber dem rechtsseitigen Hintergraben der Gewässerabstand für Bauten und derjenige für Anlagen detailliert festgelegt. Gleichzeitig wird die bestehende Baulinie für Bauten und Anlagen aufgehoben.

Der Erlass wurde aufgrund umfangreicher Vorprüfungen, Besprechungen und Diskussionen erarbeitet, angepasst und dem ordentlichen Verfahren unterstellt.

Da der Gewässerraum gemäss Art. 41a und 41b der GSchV noch nicht grundeigentümerverbindlich festgelegt ist, gelten - ausserhalb des Bereichs der Baulinien - die Übergangsbestimmungen. Bei Gewässern mit einer Gerinnesohlenbreite < 12 m ist beidseitig ein Gewässerabstand von 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle einzuhalten.

Die Prüfung ergibt, dass der vorliegende Erlass die Abmachungen berücksichtigt und unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden kann (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen und unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt (Art. 3 Abs. 2 BauG).

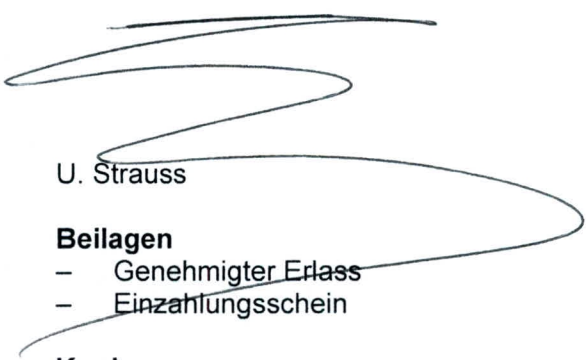


2. Ausserhalb des Bereichs der Baulinien gelten, da der Gewässerraum nach Art. 41a und Art. 41b der GSchV noch nicht festgelegt ist, die Abstände gemäss den Übergangsbestimmungen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 650.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst